Beglaubigte Abschrift

Landgericht München I

Az.: 47 O 6740/24

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klagerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **BRR Automotive Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin, Gz.: DTS-014599-24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch d. Direktor, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 47. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [redacted] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten folgende personenbezogene Daten der Klagepartei mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern

und anschließend zu verwenden:

a) auf Dritt -Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid" genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer" (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie

- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt -Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Tenor zu 1. a), b) und c) aufgeführten, seit dem 01.08.2022 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Tenor zu 1. a) seit dem 01.08.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. Tenor Ziffern 1. b) sowie c) seit dem 01.08.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

4. Die Beklagte wird verurteilt an die Klagepartei einen Betrag in Höhe von 2.000,00 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.07.2024 zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 453,87 € freizustellen.

6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

7. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

8. Das Urteil ist in den Ziffern 1. bis 3. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 1.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

9. Der Streitwert wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht mit der Klage diverse Ansprüche im Zusammenhang mit einer behauptet rechtswidrigen Datenverarbeitung geltend.

Die Beklagte ist Betreiberin des sozialen Netzwerks „Instagram" auf dem Gebiet der Europäischen Union. Die Klägerin nutzt das Netzwerk Instagram seit dem 01.08.2022 unter dem Benutzernamen [redacted]".

Um ein Konto auf Instagram zu erstellen und zu nutzen, muss ein zukünftiger Nutzer den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie von Instagram zustimmen.

In der Datenschutzrichtlinie heißt es:

Nutzung von Informationen von Partnern, Anbietern und anderen Dritten, um die Werbeanzeigen, die du siehst, auf dich zuzuschneiden: Wenn wir dir Werbung auf Meta-Produkten zeigen, verwenden wir mit deiner Zustimmung Informationen, die Partner, Anbieter und andere Dritte uns bezüglich Aktivitäten außerhalb der Meta-Produkte bereitstellen und die wir mit dir verknüpft haben [...]"

Zur Erhebung von Daten die „Partner, Anbieter und Dritte" außerhalb der Meta-Produkte bereitstellen, bietet die Beklagte sogenannte „Meta Business Tools" an, die Drittunternehmen auf ihrer Webseite oder in ihrer App integrieren können, um Kundendaten mit der Beklagten zu teilen. Dies geschieht

- durch Einfügen eines einfachen Skripts im Code der Webseiten und Apps („Meta Pixel" für Webseiten und „App Events über Facebook-SDK" für Apps), das vom technisch durchschnittlich versierten Nutzer nicht bemerkt wird, und

- seit 2021 wahlweise durch Einbindung eines Skripts auf den Servern der Webseiten- und App-Betreiber („Conversions API" und „App Events API"), wodurch die Erfassung der Daten

nicht mehr auf dem Rechner des Nutzers durchgeführt und auch vom technisch versierten Nutzer nicht mehr bemerkt und nicht mehr verhindert werden kann.

Drittunternehmen, die die streitgegenständlichen Meta Business Tools auf ihren Webseiten oder in ihren Apps einbinden wollen, stimmen den „Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools" zu. Im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen heißt es auszugsweise:

„Du sicherst zu und gewährleistest, dass du (unter Einhaltung sämtlicher geltender Gesetze, Vorschriften und Branchenrichtlinien) über alle erforderlichen Rechte und Berechtigungen sowie über eine Rechtsgrundlage für die Offenlegung und Verwendung der Business-Tool-Daten verfügst (und dass jeder möglicherweise von dir eingesetzte Datenanbieter hierüber verfügt)."

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die als Anlage B5 vorgelegten Nutzungsbedingungen Bezug genommen.

Implementieren die Drittanbieter in der Folge ein Meta-Business-Tool auf ihrer Webseite oder ihrer App kommt es beim Anklicken der Webseite oder der Nutzung der App durch einen Nutzer automatisch zur Übertragung von sog. HTTP-Daten, d.h. zur Übertragung standardmäßiger technischer Daten, damit die Webseite bzw. die App die streitgegenständlichen Business Tools überhaupt laden können. Welche Daten zusätzlich übertragen werden, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Übertragen werden teilweise noch Ereignisdaten, d.h. Aktivitätsdaten auf der Webseite oder der App des Drittunternehmen und Kontaktinformationen wie Namen, E-Mailadressen und Telefonummern. In der Folge wird von der Beklagten versucht, die übermittelten Daten mit registrierten Nutzern abzugleichen.

Die Klägerin trägt vor, auf folgenden Websites unterwegs zu sein und die nachfolgenden Apps zu benutzen.

Webseiten:

Instagram, Facebook, DocMorris, Apothekenseiten, Jameda, Parship, Bild.de, Spiegel.de, Amorelie, Orion.de.

Apps:

Tinder, hinge als App und TikTok.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte spioniere über die auf diesen Webseiten/Apps installierten

Businesstool ihr Privatleben aus. Die von der Beklagten vertriebenen Meta Business Tools seien darüber hinaus auf 30 bis 40 % aller Webseiten weltweit sowie einer großen Zahl beliebter Apps aktiv. Auch auf zahlreichen reichweitenstarken Webseiten und Apps in Deutschland seien Meta Business Tools eingebunden. Über diese Tools werde das Nutzerverhalten jedes Nutzers aufgezeichnet. Anschließend würden die Daten ohne wirksame Einwilligung an die Beklagte weitergeleitet und von dieser in unsichere Drittstaaten übermittelt.

Auch die Klägerin nutze regelmäßig zahlreiche weitere Webseiten und Apps, auf denen Meta Business Tools vorzufinden seien, insbesondere auch solche Webseiten, die sensible Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeiten würden. Die Klägerin fühle sich bei der Nutzung des Internets sehr unwohl. Sie habe das Gefühl von der Beklagten beobachtet und überwacht zu werden und die Kontrolle über die Daten und „Spuren", die sie bei der täglichen Nutzung des Internets hinterlasse, verloren zu haben.

Die Klägerin ist der Auffassung, durch die Einbindung der Meta Business Tools auf den Webseiten und in den Apps von Drittunternehmern werde die Beklagte „Verantwortlicher" i.S.d. Art. 28 DSGVO für sämtliche Webseiten und Apps, auf denen der Code der Beklagten laufe.

Die durch die Beklagte vorgenommene Datenverarbeitung sei rechtswidrig, da eine wirksame Einwilligung der Nutzer nicht vorliege. Die Beklagte verarbeite unter Verstoß gegen Art. 6 DSGVO personenbezogene Daten der Klägerin, um dieser personalisierte Werbung auf Instagram anzuzeigen. Im Rahmen der aktuellen Datenschutzrichtlinie der Beklagten sei auch eine Datenverarbeitung entgegen dem Willen des Nutzers vorgesehen.

Die Beklagte habe die beanstandete Datenerhebung und -verarbeitung sowie die weitere Verarbeitung bereits erhobener Daten zu unterlassen. Der Unterlassungsanspruch ergebe sich sowohl aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO als auch aus Art. 18 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 DSGVO sowie daneben aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 BGB und als vertragliche Nebenpflicht aus § 241 Abs. 2 BGB.

Ferner stehe der Klägerin aufgrund schweren Eingriffs der Beklagten in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein Anspruch auf Geldentschädigung gemäß § 823 Abs. 1 BGB (auch § 280 Abs. 1 BGB) i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG sowie ein Anspruch auf immateriellen Schadenersatz aus Art. 82 DSGVO infolge diverser Verstöße der Beklagten gegen die Vorschriften der DSGVO zu.

Außerdem stehe der Klägerin gegen die Beklagte ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu.

Mit Schriftsatz vom 05.12.2024 hat die Klägerin ihre ursprünglichen Klageanträge aus der Klageschrift vom 28.02.2024 geändert.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

1. **Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [redacted] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:**

    a. **auf Dritt -Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.**

        - **E-Mail der Klagepartei**
        - **Telefonnummer der Klagepartei**
        - **Vorname der Klagepartei**
        - **Nachname der Klagepartei**
        - **Geburtsdatum der Klagepartei**
        - **Geschlecht der Klagepartei**
        - **Ort der Klagepartei**
        - **Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID" genannt)**
        - **IP-Adresse des Clients**
        - **User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)**
        - **interne Klick-ID der Meta Ltd.**
        - **interne Browser-ID der Meta Ltd.**
        - **Abonnement-ID**
        - **Lead-ID**

- **anon_id**

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b. **auf Webseiten**

- **die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten**
- **der Zeitpunkt des Besuchs**
- **der „Referrer" (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),**
- **die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie**
- **weitere von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren**

c. **in mobilen Dritt -Apps**

- **der Name der App sowie**
- **der Zeitpunkt des Besuchs**
- **die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie**
- **die von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.**

2. **Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.**

3. **Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 01.08.2022 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.**

4. **Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 01.08.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 01.08.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.**

5. **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.05.2024, zu zahlen.**

6. **Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 713,76 Euro freizustellen.**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass sie die von Drittanbietern übermittelten Daten nicht zur Auslieferung personalisierter Werbung verwende, da der Kläger der Verarbeitung insofern nicht zugestimmt habe. Sie verwende die Daten jedoch, um die Sicherheit ihrer Server zu schützen.

Im Übrigen hätten die Meta Business Tools lediglich den Zweck, dass Drittunternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen effektiver bewerben könnten. Eine Nutzung der Meta Produkte zur Überwachung des Privatlebens der Nutzer finde nicht statt.

Die Beklagte ist der Auffassung, sie stelle den Drittunternehmen die Nutzung der streitgegenständlichen Business Tools lediglich zur Verfügung. Verantwortlich für die datenschutzkonforme Übermittlung der relevanten Daten seien insofern allein die Drittunternehmen. Das Verhalten der Drittunternehmen sei der Beklagten nicht zurechenbar.

Die Datenverarbeitung der Beklagten beruhe auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO. Überdies biete die Beklagte der Klägerin die Möglichkeit, über verschiedene Einstellungen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren und nachzuvollziehen. Über die Privatsphäre-Einstellung der Beklagten sei die Nutzung von optionalen Cookies in Apps und auf Websites von anderen Unternehmen durch die Beklagte einstellbar. Zudem könnten Nutzer über ihre Einstellungen Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern kontrollieren. Auch sei über die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien" eine Zusammenfassung der mit der Beklagten geteilten Informationen über die Aktivitäten der Nutzer auf Apps und/oder Webseiten von Drittunternehmen einsehbar. Frühere Aktivitäten könnten gelöscht werden. Über die Auswahl „künftige Aktivitäten verwalten" könnten künftige Verknüpfungen zwischen dem Instagram-Konto und den von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten ausgeschaltet werden.

Im Übrigen sei die Klage unsubstantiiert. Es werde weder dargelegt, welche Daten die Beklagte unzulässigerweise verarbeitet noch welche Webseiten oder Apps die Klägerin besucht habe, auf denen eine unzulässige Datenerhebung erfolgt sei. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Behauptung, die Beklagte verstoße gegen Art. 9 DSGVO.

Die von der Klägerin geltend gemachten Unterlassungsansprüche könnten weder auf Art. 17 Abs. 1 DSGVO noch auf Art. 18 Abs. 1 lit. b DSGVO oder Vorschriften des nationalen Rechts gestützt werden.

Auch könne aus Art. 17, 18 DSGVO kein Anspruch auf Datenlöschung und Anonymisierung hergeleitet werden.

Ein Schadensersatzanspruch scheide bereits mangels Verstoßes der Beklagten gegen die Vorschriften der DSGVO sowie mangels Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin aus. Im Übrigen fehle es auch an einem tatsächlich eingetretenen Schaden. Die Behauptungen der Klägerin zu angeblich erlittenen Schäden seien pauschal und unsubstantiiert.

Ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten stehe der Klägerin ebenfalls nicht zu.

Das Gericht hat die Klägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21.02.2025 persönlich angehört. Es wird insoweit auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im Hinblick auf den Klageantrag zu 1) unzulässig. Im Übrigen ist sie zulässig und überwiegend begründet.

A.

Die Klage ist mit Ausnahme des Klageantrags zu 1) zulässig.

I. Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus Art. 18 EuGVVO und aus Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO, da die Klagepartei aufgrund der ausschließlich privaten Nutzung des Netzwerk der Beklagten als Verbraucher zu qualifizieren ist und sie ihren Wohnsitz im Gerichtsbezirk des Landgerichts München I und mithin in Deutschland hat.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts München folgt aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO bzw. Art. 79 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 DSGVO, jedenfalls aber aus Art. 7 Nr. 1 b) EuGVVO. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus §§ 23, 71 Abs. 1 GVG, da sich der Zuständigkeitsstreitwert (§§ 1, 3, 4 und 5 Hs. 1 ZPO) auf mehr als 5.000,00 Euro beläuft.

II. Die Klage ist im Hinblick auf den in Ziffer 1. gestellten Feststellungsantrag unzulässig.

Soweit mit dem Antrag die Feststellung begehrt wird, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks „Instagram“ der Beklagten, die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von im Einzelnen genannten personenbezogenen Daten nicht gestatte, ist der Vorrang der Leistungsklage zu beachten. Für eine positive Feststellungsklage fehlt das Feststellungsinteresse, wenn der Kläger dasselbe Ziel mit einer Klage auf Leistung erreichen kann (vgl. BGH NJW 1984, 1118 (1119). Die Klagepartei begehrt mit den Klageanträgen zu 2. und 3. die Unterlassung der weiteren Verarbeitung bereits erhobener Daten sowie Unterlassung der zukünftigen Erhebung weiterer Daten auf Drittseiten und -Apps. Nachdem diese Anträge auf die gleiche

Behauptung einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung gestützt und auf das gleiche Rechtsschutzziel gerichtet sind, ist ein Rechtsschutzinteresse für den Klageantrag zu 1) nicht ersichtlich. Ein Hinweis nach § 139 ZPO war insoweit entbehrlich, da die Beklagte bereits auf den insoweit bestehenden Vorrang der Leistungsklage hingewiesen hatte (vgl. Seite 38 des Schriftsatzes vom 24.10.2024 = Bl. 88 d.A.).

III. Der Klageantrag zu 2., mit dem die Klagepartei Unterlassung begehrt, ist entgegen der Auffassung der Beklagten zulässig.

Der Unterlassungsantrag ist trotz seiner weiten Formulierung hinreichend bestimmt i.S. von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Dem Antrag lässt sich entnehmen, dass die Klagepartei begehrt, es zu unterlassen, dass auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten die in dem Antrag zu 1) im Einzelnen spezifizierten personenbezogenen Daten der Klagepartei mit Hilfe der Business-Tools erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, die Daten dort gespeichert und anschließend verwendet werden. Der Unterlassungsantrag konkretisiert damit die inkriminierte Verletzungshandlung.

Dem Antrag fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Grundsätzlich haben Rechtssuchende einen Anspruch darauf, dass die staatlichen Gerichte ihr Anliegen sachlich prüfen und darüber entscheiden. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt jedoch, wenn eine Klage oder ein Antrag objektiv schlechthin sinnlos ist, wenn also der Kläger unter keinen Umständen mit seinem prozessualen Begehren irgendeinen schutzwürdigen Vorteil erlangen kann (BGH, Urt. v. 29.09.2022 – I ZR 180/21, ZIP 2022, 2460, juris Rn. 10 m.w.N.). Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein einfacherer oder billigerer Weg zur Erreichung des Rechtsschutzziels besteht oder der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an der beantragten Entscheidung hat. Dafür gelten allerdings strenge Maßstäbe. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt (oder entfällt) nur dann, wenn das Betreiben des Verfahrens eindeutig zweckwidrig ist und sich als Missbrauch der Rechtspflege darstellt. Auch darf der Kläger nicht auf einen verfahrensmäßig unsicheren Weg verwiesen werden (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 29.09.2022 – I ZR 180/21, ZIP 2022, 2460, juris Rn. 16 m.w.N.). Hiervon kann vorliegend indes nicht ausgegangen werden. Das Rechtsschutzbedürfnis der Klagepartei entfällt insbesondere nicht dadurch, dass sie nach dem Vorbringen der Beklagten eine Datenverarbeitung verhindern kann. Insofern ist ihr Rechtsschutzziel – die Untersagung einer unrechtmäßigen Verarbeitung seiner Daten – mit dem dann erreichten Ergebnis nicht identisch. Insbesondere ist unstreitig geblieben, dass die Beklagte die durch die Verwendung sog. Business Tools bei Drittanbietern gesammelten und ihr übermittelten Daten auch bei Verwendung der entsprechenden Einstellungen im Profil der jeweiligen Nutzer – wenn auch nicht für die Zurverfügungstellung personalisierter Werbung – verwendet. Dass die Klagepartei die Möglichkeit hat, die Verwendung von Business Tools

durch die Beklagte im Wege einer Einstellung im Nutzerprofil zu verhindern, hat die Beklagte nicht dargetan. Im Hinblick hierauf ist nicht ersichtlich, über welche Einstellungen die Klagepartei selbst insoweit Abhilfe schaffen könnte und für ihn daher ein einfacherer Weg zur Erreichung seines Rechtsschutzziels besteht (vgl. auch LG Aachen Schlussurteil v. 15.4.2025 – 15 O 40/24, GRUR-RS 2025, 14153 Rn. 39 f., beck-online).

IV. Auch der weitere Unterlassungsantrag zu 3. ist entgegen der Auffassung der Beklagten zulässig. Insoweit gilt das oben zu dem Klageantrag zu 2) Gesagte entsprechend. Im Kontext der Klageanträge 2) und 4) lässt sich das inkriminierte Verhalten hinreichend ersehen. Soweit der Klageantrag zu 3) begrenzt wird mit „bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens"), führt dies nicht zu dessen Unzulässigkeit. Es handelt sich vielmehr um einen unbedingt gestellten Antrag.

V. Der Klageantrag zu 4., mit welchem die Klagepartei die Anonymisierung, wahlweise die Löschung von Daten begehrt, ist ebenfalls zulässig, insbesondere fehlt auch insoweit nicht das erforderliche Rechtsschutzinteresse.

VI. Schließlich ist auch der Klageantrag zu 5. zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt (vgl. § 253 Abs 2 Nr. 2 ZPO).

C. Begründetheit

Soweit die Klage zulässig ist, hat sie in der Sache überwiegend Erfolg.

I.

Der Klagepartei steht der in Klageantrag 2. geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

1.

Es kann dahinstehen, ob sich der Unterlassungsanspruch aus Art. 17 DSGVO ergibt. Denn der Klagepartei steht ein solcher Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte jedenfalls aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V. mit § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG wegen Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu. Ferner ergibt sich ein Unterlassungsanspruch aus dem Nutzungsvertrag selbst, §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB, vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24

2.

Die Beklagte nahm als Verantwortliche eine Datenverarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO vor, die nicht nach Art. 6 DSGVO gerechtfertigt ist.

a)

Eine Datenverarbeitung durch die Beklagte ist gegeben. Eine „Verarbeitung" liegt nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO bei jedem Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie beispielsweise dem Erheben, dem Erfassen, der Organisation, der Speicherung, vor.

Die Beklagte verwendet auf Drittseiten und -apps die streitgegenständlichen Business Tools. Durch diese Tools werden ihr Daten übermittelt, die sie speichert und entweder zum Zwecke der personalisierten Werbung oder „um die Sicherheit ihrer Server zu schützen" (vgl. Bl. 522 d.A.) verwendet.

Aufgrund dieser Angabe kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte über die streitgegenständlichen Business Tools erlangte Daten auch dann für die Zwecke personalisierter Werbung verwendet, wenn es an einer Einwilligung i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO fehlt, da bereits im Hinblick auf diese Verwendung personenbezogener Daten und im Hinblick auf den unstreitig vorgenommenen Abgleich der erlangten Daten dahingehend, ob eine Einwilligung in die Anzeige personalisierter Werbung erfolgt ist, und der damit verbundenen Speicherung der Daten eine Datenverarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO gegeben ist.

Insbesondere handelt es sich auch um eine Datenverarbeitung der Beklagten selbst und nicht nur um eine Datenverarbeitung derjenigen Drittunternehmen, die die Meta Business Tools auf ihren Seiten nutzen. Unstreitig ist es nämlich die Beklagte, die die Daten dahingehend verarbeitet, dass sie das Vorliegen der Einwilligung des Nutzers prüft.

b)

Die Beklagte ist insofern auch Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Soweit die Beklagte ausführt, dass nicht sie, sondern die Anbieter der Drittwebseiten Verantwortliche sind, ist dies aus Sicht des Gerichts gänzlich absurd.

Insofern muss man sich den konkreten Ablauf der Einbindung der Business-Tools auf Drittanbieterwebseiten einmal vor Augen führen.

Für den Beispielsfall des Meta-Pixels stellt die Beklagte dem Drittanbieter einen Programmiercode-Schnippsel mitsamt einer Anleitung zur Verfügung wie dieser Programmiercode auf der Drittanbieter-Webseite eingebunden werden kann. Sobald diese Anleitung befolgt wird, werden vollautomatisch und ohne weitere Einwilligung bzw. sogar gegen den konkreten Willen eines Besuchers der Webseite alle möglichen Daten (welche das genau sind, erklärt die Beklagte auch auf Nachfrage des Gerichts nicht, vgl. Bl. 507 und Bl. 515-526) an die Beklagte übermittelt. Ab nun werden diese Daten durch die Beklagte gesammelt und verwendet.

Gleichzeitig versucht die Beklagte sich von diesem gravierenden Datenschutzverstoß freizu-

schreiben, indem sie versucht alle „Schuld“ auf den Drittanbieter „abzuwälzen“. Auch dieses Vorgehen muss man sich konkret vor Augen führen.

Die Beklagte lässt den Drittanbieter eine Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen (Anlage B5) abgeben, in der sie festhält, dass der Drittanbieter gewährleistet, dass er alle erforderlichen Rechte und Berechtigungen zur Übermittlung der Daten hat. In diesem Moment weiß sie bereits, dass wenn der Meta-Pixel anleitungsgemäß installiert wird, es zu x-fachen rechtswidrigen Datenschutzverstößen kommen wird. Es werden schließlich unabhängig davon, ob eine Einwilligung durch den Webseitenbesucher erteilt wird oder nicht alle nach der Programmierung des Meta-Pixel vorgesehenen Daten übermittelt. Nur wenn der Drittwebseitenanbieter den Meta-Pixel selbstständig umprogrammieren würde und zusätzliche Anforderungen an die Übermittlung, wie beispielsweise die spätere Einwilligung, in den Code des Meta-Pixels aufnehmen würde, könnte gewährleistet werden, dass es nicht zu unrechtmäßigen Übermittlungen kommt.

Nach alledem bestehen aus Sicht des Gerichts keinerlei Zweifel an der Verantwortlichkeit der Beklagten für die Datenverarbeitung.

b)

Hinsichtlich dieser Datenverarbeitung ist auch eine individuelle Betroffenheit der Klagepartei gegeben.

Die Klagepartei hat schlüssig zu ihrer individuellen Betroffenheit vorgetragen. Im Rahmen der in der mündlichen Verhandlung erfolgten informatorischen Anhörung trug die Klagepartei vor, regelmäßig einige der in den K14 genannten Webseiten besucht zu haben und auf den in den Anlagen K13 und K14 genannten Seiten bzw. Apps Business Tools aufgefunden zu haben.

Das insofern erfolgte Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen ist unzulässig. Eine Erklärung mit Nichtwissen ist schließlich nur über Tatsachen zulässig, die nicht Gegenstand der eigenen Wahrnehmung der Partei gewesen sind.

Nach dem eigenen Vortrag speichert die Beklagte allerdings die von Drittanbietern übermittelten Daten der Beklagten zumindest, um diese „für Sicherheitszwecke“ zu verarbeiten. Die Beklagte kann insofern aus eigener Wahrnehmung darlegen, welche Webseiten die Klägerin besuchte und welche Apps sie benutzte.

c)

Die von der Beklagten vorgenommene Datenverarbeitung ist nicht nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO gerechtfertigt.

In der Zustimmung zur Datenschutzrichtlinie liegt keine Einwilligung in diesem Sinne.

Sofern es dort heißt:

„Nutzung von Informationen von Partnern, Anbietern und anderen Dritten, um die Werbeanzeigen, die du siehst, auf dich zuzuschneiden: Wenn wir dir Werbung auf Meta-Produkten zeigen, verwenden wir mit deiner Zustimmung Informationen, die Partner, Anbieter und andere Dritte uns bezüglich Aktivitäten außerhalb der Meta-Produkte bereitstellen und die wir mit dir verknüpft haben […]"

liegt hierin keine Zustimmung. Ausdrücklich wird dort auf eine gesonderte Zustimmung abgestellt ("mit deiner Zustimmung"), für deren Vorliegen es keinen ausreichenden Vortrag gibt.

Die Beklagte hat auch nicht vorgetragen, dass die jeweiligen Drittunternehmen bei der Klagepartei im Rahmen der Nutzung der jeweiligen Webseiten und/oder Apps die nach § 6 Abs .1 Nr. 1 a) DSGO erforderliche Einwilligung (wirksam) eingeholt haben.

d)

Auch andere Rechtfertigungsgründe sind nicht einschlägig. Insbesondere ist nicht von einer Rechtmäßigkeit nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO auszugehen, da eine etwaige Personalisierung der Inhalte, die dem Nutzer angezeigt werden und die durch die Handlungsweise der Beklagten erreicht werden, nicht erforderlich im Sinne von objektiv unerlässlich ist, um dem Nutzer die Dienste des Netzwerks der Beklagten anzubieten. Auf die klägerseits zitierten Ausführen des EuGH, Urteil v. 04.07.2023 – C 252/21 (Bl. 21 d.A.) wird verwiesen.

e)

Soweit sich die Beklagte für den Fall des Fehlens einer Einwilligung auf Sicherheits- und Integritätszwecke beruft, ergibt sich eine Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung insbesondere nicht aus Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, da keine berechtigten Interessen der Beklagten vorliegen, die die Grundrechte der Klagepartei überwiegen könnten. Im Hinblick auf die einschneidenden Folgen, die mit einer Erhebung von Daten auf Drittseiten und -apps einhergehen und der Berücksichtigung der Grundrechte der Klagepartei, vermögen Sicherheitszwecke (Vorliegen verbotener oder krimineller Daten) oder Integritätszwecke (im angrenzenden Raum befindliche Daten) eine Rechtmäßigkeit dieser Datenerhebung- und -verarbeitung nicht zu begründen. Dies gilt umso mehr, als der Aufruf von Websites von Drittunternehmen ohne die streitgegenständlichen Business Tools ohne Weiteres möglich wäre und die Datenübermittlung an die Server der Beklagten bei Aufruf dieser Websites nur aufgrund der streitgegenständlichen Business Tools erfolgt, also erst durch diese die Server der Beklagten durch das Verhalten des Nutzers überhaupt in den Da-

tenvorgang involviert und dem Risiko einer Sicherheitslücke ausgesetzt werden (vgl. LG Karlsruhe, Urteil vom 14.04.2025, Az. 6 O 72/24).

f) Weil insofern hier eine extreme und ungerechtfertigte Datenaggregation durch die Beklagte bezogen auf die Daten der Klagepartei vorliegt, liegt hier eine Verletzung des Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit und auf informationelle Selbstbestimmung vor (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG).

3.

Auch eine Wiederholungsgefahr ist aufgrund des mit den obigen Erwägungen anzunehmenden Verstoßes indiziert. Eine die Wiederholungsgefahr ausräumende strafbewehrte Unterlassungserklärung hat die Beklagte nicht abgegeben.

4.

Soweit in Klageantrag 2. auf die in Ziffer 1, genannten Daten Bezug genommen wird, handelt es sich hierbei um personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Nach dieser Vorschrift sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wobei als identifizierbar eine natürliche Person angesehen wird, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Der Begriff des personenbezogenen Datums ist weit zu bestimmen und umfasst alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als bestimmbar wird dabei eine Person angesehen, die anhand direkter oder indirekter Merkmale bestimmt werden kann, wobei dies insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind, geschieht (vgl. zu allem Vorstehenden Paal/Pauly/Ernst, DSGVO, Art. 4 Rdnr. 3). Personenbezogene Daten stellen daher auch die im Klageantrag Bezug genommenen technischen Standarddaten wie beispielsweise die IP-Adresse, die URLs der Websites und der Zeitpunkt des Besuchs dar.

II.

Der Klagepartei steht der in Klageantrag 3. geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

Mit den obigen Ausführungen ist auch im Hinblick auf den Klageantrag zu 3. das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs zu bejahen.

Der Anspruch folgt auch insoweit unabhängig vom sachlichen Anwendungsbereich des Art. 17 DSGVO jedenfalls aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V. mit § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG wegen Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die Beklagte darf die bereits unter Verwendung von Business Tools erlangten Daten der Klagepartei ohne deren Einwilligung nicht an Dritte weitergeben und hat dies daher bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs zu unterlassen.

III.

Aufgrund der unrechtmäßigen Datenverarbeitung besteht auch der geltend gemachte Löschungsanspruch nach Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO. Nachdem es sich bei der Anonymisierung um eine (spezielle) Form der Löschung handelt, folgt aus dieser Norm auch das geltend gemachte Recht auf Anonymisierung (vgl. Kühling/Buchner/Hernst, DS-GVO, 4. Auflage 2024, Art. 17 Rdnr. 39a).

IV.

Es besteht ein Schadensersatzanspruch der Klagepartei nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO in der tenorierten Höhe.

1. Ein Verstoß der Beklagten gegen die DSGVO liegt nach den vorgenannten Ausführungen vor. Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, wie viele Verstöße gegen die DSGVO vorliegen, da der in Art. 82 Abs. 1 DSGVO vorgesehene Schadensersatzanspruch ausschließlich eine Ausgleichsfunktion, jedoch keine Abschreckungs- oder Straffunktion erfüllt und daher das Vorliegen mehrerer Verstöße nicht zu einer Erhöhung des Schadensersatzes führt.

2. Zwar begründet das Vorliegen eines Verstoßes gegen Vorschriften der DSGVO nicht automatisch einen Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Der Klagepartei ist jedoch ein solcher Schaden entstanden.

Bereits ein nur kurzzeitiger Verlust der Kontrolle des Betroffenen über seine personenbezogenen Daten kann einen immateriellen Schaden darstellen, ohne dass dieser Begriff des immateriellen Schadens den Nachweis zusätzlicher negativer Folgen erforderte (EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-200/23, NJW 2025, 40 Rn. 156). Der Betroffene muss aber jedenfalls nachweisen, dass er einen Schaden in Form des Kontrollverlusts erlitten habe (EuGH, Urteil vom 20.06.2024 – C-590/22, ZIP 2024, 2035 Rn. 33; BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, NJW 2025, 298 Rn. 31 f.).

Es ist vorliegend von einem Kontrollverlust seitens der Klagepartei auszugehen. Dieser liegt im-

mer dann vor, wenn die Partei, die zuvor die Kontrollhoheit über ihre Daten innehatte, diese Kontrolle nun nicht mehr ausüben kann, vgl. für nähere Ausführungen Quaas in BeckOK Datenschutzrecht, Art. 82 Rn. 23-25k.

Vorliegend kann die Klagepartei überhaupt nicht beeinflussen, was die Beklagte mit ihren Daten macht. Selbst wenn man den Vortrag der Beklagtenpartei als wahr unterstellt, dass diese bei nichteinwilligung in personalisierte Werbung die Daten „nur" verwendet, um diese aus Sicherheitsgründen zu verarbeiten, kann die Klagepartei nicht verhindern, dass die Beklagte alle möglichen Daten, die die Beklagte bei Drittanbietern aggregiert, zusammenführt und zentral speichert und auch später auf diese Daten ggf. zu anderen Zwecken zurückgreift. Insofern diese Praxis über mehrere Jahre verfolgt wird, ist für die Klagepartei auch nicht mehr nachzuvollziehen, welche Daten alle gesammelt wurden. Im Ergebnis hat sie somit jegliche Kontrollhoheit über ihre Daten verloren.

3.

Darüber hinaus genügt es für einen Schaden auch, dass eine begründete Befürchtung einer missbräuchlichen Verwendung besteht, vgl. Quaas, a.a.O.

Nach allem vorstehend Ausgeführten bestehen keine Zweifel, dass die Befürchtung, die die Klagepartei in ihrer informatorischen Anhörung dargelegt hat, ausreichend begründet ist.

4.

Ist nach den Feststellungen des Gerichts ein Schaden in Form eines Kontrollverlusts an personenbezogenen Daten – wie hier – gegeben, weil weitere Schäden nicht nachgewiesen sind, hat der Tatrichter bei der Schätzung des Schadens insbesondere die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und deren typischerweise zweckgemäße Verwendung zu berücksichtigen. Weiter hat er die Art des Kontrollverlusts (begrenzter/unbegrenzter Empfängerkreis), die Dauer des Kontrollverlusts und die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle etwa durch Entfernung einer Veröffentlichung aus dem Internet (inkl. Archiven) oder Änderung des personenbezogenen Datums (z.B. Rufnummernwechsel; neue Kreditkartennummer) in den Blick zu nehmen.

In diesem Zusammenhang geht das Gericht zunächst zugunsten der Klageseite von einem sehr hohen Daten- und Kontrollverlust aus.

Insofern ist zu berücksichtigen, dass es für die Klagepartei überhaupt nicht möglich ist, nachzuvollziehen, welche Daten die Beklagte ggf. über Jahre hinweg über sie gesammelt hat, da es nicht möglich ist, nachzuvollziehen, auf welchen Webseiten/Apps überhaupt Meta-Busi-

ness-Tools installiert sind und von woher überall die Beklagte Daten der Klageseite zusammengetragen hat.

Dementsprechend sieht Gericht die Beklagte im Rahmen ihrer sekundären Darlegungs-und Beweislast als verpflichtet an, genau auszuführen, welche Daten sie über die Klageseite gesammelt und verarbeitet hat.

Da die Beklagte dieser Aufforderung auch auf explizite Nachfragen des Gerichts (vgl. 507 ff.) nicht nachgekommen ist, sondern im Gegenteil nur allgemeine Ausführungen zur generellen Berechtigung der Beklagten zur Datenverarbeitung getroffen hat, ist zugunsten der Klageseite von einem Kontrollverlust in sehr hohem Ausmaße auszugehen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Verstöße gegen die DSGVO über einen längeren Zeitraum erfolgt sind.

Unter Berücksichtigung all dessen geht das Gericht davon aus, dass der der Klagepartei entstandene Schaden mit einer Zahlung in Höhe von 3000,00 Euro ausgeglichen wird.

5.

Ein inhaltsgleicher Anspruch ergibt sich auch aus Art. 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Die Grundrechte sind neben Europarecht anwendbar.

6.

Nachdem der Zugang des vorgerichtlichen Schreibens bestritten und ein solcher Zugang seitens der Klagepartei nicht nachgewiesen wurde, waren Zinsen nach §§ 291, 288 BGB erst ab Rechtshängigkeit zu gewähren.

V.

Auch die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung sind nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ersatzfähig (vgl. BGH NJW 2025, 298 Rdnr. 79f.). Die Klagepartei kann daher Freistellung von ihren außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen, soweit die Klage in der Hauptsache Erfolg hat. Erstattungsfähig ist daher eine 1,3 Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale und Umsatzsteuer aus einem Gegenstandswert von 5.000 €, wobei auf die Klageanträge 2. – 4. insgesamt 2.000,00 € und auf den Schadensersatzanspruch 3000,00 € entfallen. Der Umstand, dass die Beklagte den Zugang dieses Schreibens bestreitet, steht dem nicht entgegen, weil die Anwaltskosten unabhängig vom Zugang angefallen sind (vgl. LG Stuttgart, GRUR-RS 2025, 920).

Die weitergehende Klage ist unbegründet und abzuweisen.

D.

Die Änderungen im Tenor gegenüber den Klageanträgen waren rein redaktioneller Natur.

E.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

F.

Bei der Streitwertfestsetzung wurden der Klageantrag 1. mit 1.000,00 €, die Klageanträge 2. und 3. mit zusammengerechnet ebenfalls 1.000,00 €, der Klageantrag 4. ebenfalls mit 1.000,00 € sowie der Klageantrag 5. mit 5.000,00 € vom Gericht nach seinem Ermessen veranschlagt, §§ 39 ff., 48 Abs. 1 GKG, 3 ff. ZPO. Die zurückgenommenen Hilfsanträge waren irrelevant (§ 45 Abs. 1 S. 2 GKG).

G.

Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 148 ZPO analog, wie seitens der Beklagten beantragt, war nicht angezeigt, da sich die eine Aussetzung allenfalls rechtfertigenden Rechtsfragen nicht in entscheidungserheblicher Weise stellen. Es wird auf unten stehende Ausführungen (vgl. Ziff. C. IV. 2) verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

[redacted]
Richter am Landgericht